

Zeitschrift:	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber:	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band:	14 (1907)
Heft:	10
Artikel:	Verfahren zur Herstellung von Kettenflorgeweben mittelst Fadenruten schüssen und Hilfskette
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-628704

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN über TEXTIL-INDUSTRIE

N. 10.

→ Offizielles Organ des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich. →

15. Mai 1907

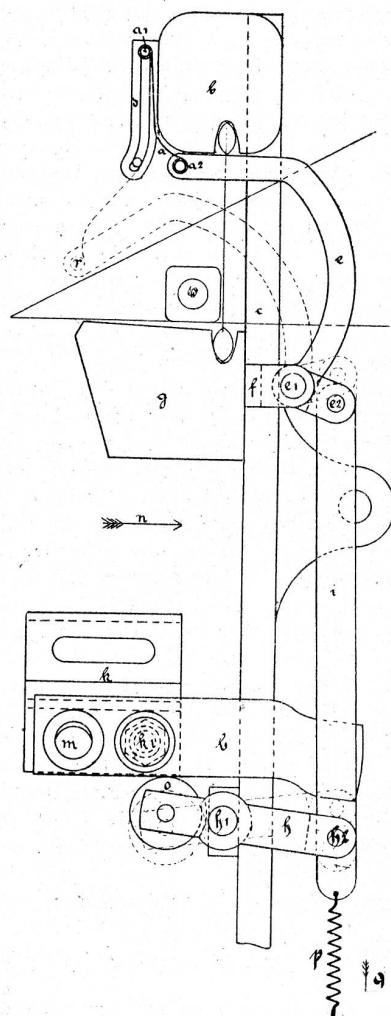
Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur unter Quellenangabe gestattet.

Patentangelegenheiten und Neuerungen.

Schützenfang.

Von K. Leichsenring in Dresden.

Dieser Schützenfänger gehört zu jener Art von Vorrichtungen, bei denen eine Schutzstange, ein Schutzgitter oder ein Schutzbalken während des Ganges des



Webstuhles oberhalb der Laufbahn des Schützens gehalten wird, das bei abgestelltem Stuhle dagegen zurückklappt. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass ein der beigegebenen Abbildung mit f bezeichnetes, am Webstuhlgestelle drehbar befestigtes Führungsstück die Bewegung des Schutzdeckels vermittelt. Dieses Führungsstück ist mit dem Ausrücker so verbunden, dass es bei abgestelltem Webstuhle um einen Drehzapfen k, i schwingen kann, während es bei eingerücktem Webstuhle durch einen Bolzen m festgehalten wird.

In der Abbildung bezeichnet a die Schutzdecke, die mit ihren Enden a¹ in Schlitten d geführt ist, während die anderen Enden a² mit Winkelhebeln e verbunden sind. Die Winkelhebel e sind mittelst Päckchen f an dem Landenklotz g auf Bolzen e drehbar befestigt. Am anderen Ende des Winkels greift bei den Zapfen e² eine Stange i, welche bei h² mit dem Doppelhebel h in Verbindung steht. Dieser Hebel ist um den Bolzen h¹ drehbar, mit der Ladenstelze e in Verbindung gebracht. Das Führungsstück k, das am Stuhlgestelle befestigt ist, trägt ein um k, l drehbares zweites Führungsstück l, das durch den Bolzen festgestellt werden kann. Bei ausgerücktem Webstuhle ist das Führungsstück beweglich und die am Doppelhebel befestigte Rolle o kann bei der Bewegung der Lade auf eine Erhöhung des Führungsstückes auflaufen und dieses um den Bolzen k¹ drehen. Da nun das Führungsstück l drehbar ist, so werden seine Bewegungen nicht auf die Schutzdecke übertragen; ist dagegen der Webstuhl eingerückt, so gelangt der Bolzen m in die Öffnung des Führungsstückes l und beim Auflaufen der Rolle o auf dessen Erhöhung schwingt es aus. Durch die Zwischenglieder h, i und e wird diese Bewegung auf den Schutzdeckel übertragen, der sich somit über die Schützenbahn legt. Dies geschieht während des ersten halben Weges der Lade; wenn dagegen die Lade sich entgegengesetzt zu dem in der Abbildung ersichtlichen Pfeile bewegt, so gibt das Schutzbalken die Ladenbahn wieder frei, weil die Rolle o von der Erhöhung des Führungsstückes l abläuft und eine Feder den Schutzdeckel in ihre Höhenstellung zurückführt. Die Feder b, die in der Richtung des Pfeiles q wirkt, soll die Reibung in den Stangenverbindungen überwinden.

Verfahren zur Herstellung von Kettenflorgeweben mittelst Fadenrutschköpfen und Hilfskette.

Von Wilhelm Förster in Chemnitz.

Nach einem bekannten Verfahren werden Florgewebe, wie z. B. Samte, Plüsche unter Zuhilfenahme

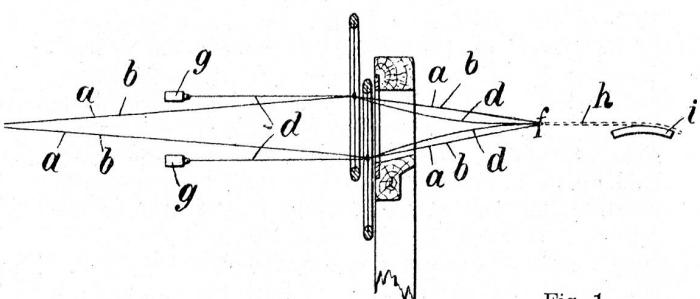


Fig. 1.

von Fadenrutschsässen hergestellt. Die Schüsse haben blos den Zweck, die gleichmässige Höhe der Noppen zu ermöglichen, sie werden dann wieder aus dem Gewebe herausgezogen. Um sie nun im Gewebe gleich hoch zu halten, wendet man eine Hilfskette aus starken Fäden oder Schnüren an. Die vorliegende Neuerung unterscheidet sich nun von diesem Verfahren dadurch, dass die Hilfskette aus Drähten d besteht, die durch

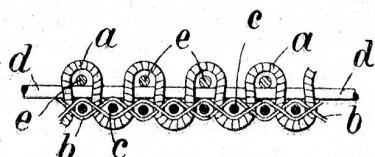


Fig. 2.

besondere Schäfte bewegt werden. Die Enden dieser Drähte reichen bis ungefähr an den Brustbaum. Die Drähte selbst werden so gehoben und gesenkt, dass sie nicht in den Noppen schleifen, sondern zwischen je zwei Polfäden a zu liegen kommen. Die Kettenfäden b und der Schuss c des Grundgewebes können in beliebiger Art binden. Der Fadenrutschsäss wird so eingetragen, dass er entweder über oder unter die Stahldrähte d zu liegen kommt, je nachdem an welcher Seite die Noppen gebildet werden sollen. Da sich die Drähte mit den Kettenfäden bei f vereinigen

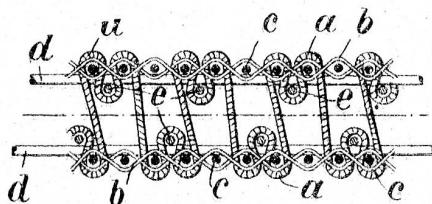


Fig. 3.

und da sie oberhalb der Grundkette b liegen und bei g festgehalten sind, so ziehen sie sich selbsttätig aus dem Gewebe h heraus, wenn dieses auf dem Brustbaume i aufgewickelt wird. Die Fig. 2 stellt den Schuss eines einfachen einseitigen Gewebes, die Fig. 3 jenen einer Doppelware dar. Man kann das Verfahren bei der Anfertigung von Geweben, die an beiden Seiten Noppen haben, anwenden, ebenso auch beim Weben von Doppelware mit Zug- und Schnittmustern.

Die Haftung des Färbers für beschwerte Seiden.

Zu der vielumstrittenen Frage der Garantie des Färbers für beschwerte Seiden hat eine zürcherische Seidenfärberei ein Gutachten beigesteuert, das in kategorischer Form den Standpunkt vertritt, es sei Pflicht des Färbers, von vornherein jede Haftung abzulehnen. Eine andere, in Färberkreisen ebenfalls verbreitete Ansicht geht dahin, die Ablehnung jeglicher Garantie, sobald die Seide überhaupt beschwert sei, lasse sich nicht rechtfertigen und es sei vielmehr eine Abstufung der zeitlichen Haftung je nach dem Grade der Beschwerung und der Herkunft und Eigenschaft der Seide vorzunehmen. Da die Landesorganisationen sowohl, wie

auch der internationale Verband der Seidenfärbereien, die Lösung der Garantiefrage als einen ihrer wichtigsten Programm punkte bezeichnen und zur Zeit schon Unterhandlungen zwischen den deutschen und schweizerischen Färbern einerseits und dem Verband der Seidenstoff-Fabrikanten anderseits zur Erzielung einer Verständigung geführt werden, so wird sich wohl in absehbarer Zeit die schweizerische Seidenweberei vor die Aufgabe gestellt sehen, zu der Sache ebenfalls Stellung zu nehmen.

Das Zürcher-Gutachten lautet folgendermassen:

Die Frage der Garantie für chargierte Seidenstoffe ist für den einzelnen Färber, wie für die ganze Gruppe von Färbern eines Industriebezirkes, eine recht schwierige. Weigert sich ein Färber oder eine Färbervereinigung, die Garantie zu übernehmen, welche andere Konkurrenten bereitwillig oder sogar aufdringlich den Fabrikanten und Abnehmern anbieten, so geben sie sich einerseits damit scheinbar eine Blösse, als wäre ihre Arbeit und das Vertrauen in diese minderen Grades als das der Konkurrenz und sie setzen sich der Gefahr aus, weniger beschäftigt zu werden, während anderseits jeder Färber und auch jeder Fabrikant nur zu gut weiss oder wissen sollte, dass mit der Verwendung der heute allgemein üblichen Zinn-Phosphat-Silikat-Charge sehr grosse Gefahren verknüpft sind, Gefahren, die in gar keinem Verhältnis stehen zu dem geringen Nutzen, das der eine oder der andere aus der Darstellung der Seidenstoffe ziehen kann.

Man täusche sich nicht durch den Umstand, dass in der letzten Zeit die Klagen über morsch und brüchig gewordene Stoffe weniger häufig und weniger laut geworden sind. Der Grund, warum weniger Reklamationen einlaufen, ist nur zum teil in der geringeren Chargenhöhe, vielmehr aber darin zu suchen, dass die Stoffe ein weniger langes Lager durchzumachen haben und schneller in den Verbrauch übergehen. Ist der Stoff einmal an den Kunden verkauft, konfektioniert und getragen, so braucht es viel, bis Klagen den Weg über den Detaillisten, Kommissionär, Fabrikanten bis wieder zum Färber finden, und der letztere würde sich sehr täuschen, wenn er meinte, alles, was ohne Klage verbraucht worden ist, sei gut und vollkommen gewesen. Man beobachte vielmehr die immer grösser werdende Misstimmung, die bei der Damenwelt, wie nicht zu leugnen, mehr und mehr Platz greift, die immer stärker ablehnend sich verhaltende öffentliche Meinung, die gegen die hohen Chargen sich erhebt, den Ausdruck weiter- und näherstehender Kreise und Versammlungen, wie mehrerer englischer Handelskammern und des internationalen Turiner-Kongresses, die alle vor der Gefahr warnen, welche allzu hohe Charge für die Seide mit sich bringt.

Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen und ist besonders in Turin kräftig hervorgehoben worden, dass durch die namhafte Verbilligung der Seidenstoffe diese in Bevölkerungsklassen einen Absatz gefunden haben, denen früher die Seide als unerreichbarer Luxus gegolten hat, dass ferner an die Seidenstoffe in Bezug auf Dauerhaftigkeit nicht mehr die hohen Anforderungen früherer Zeit gestellt werden und dass endlich mit der Charge gewisse Effekte erzielt werden können, die ohne sie unmöglich zu erreichen sind.

Die Charge ist, man mag so oder anders über sie